



Promotionsbüro

Edmund-Siemers-Allee 1
Raum 312
20146 Hamburg
Tel. +49 40 42838-8284
zerrin.eren@uni-hamburg.de
www.gwiss.uni-hamburg.de

Merkblatt Prüfungskommission

Grundlage: PromO Fak GW vom 7. Juli 2010

Dieses Merkblatt dient zur Information; rechtsverbindlich ist nur die zugrundeliegende Promotionsordnung. Das Merkblatt zitiert die PromO Fak GW stellenweise wörtlich. Adressaten sind in erster Linie die Betreuerinnen und Betreuer von Doktoranden, m/w, die den Titel Dr. phil. anstreben, und die Vorsitzenden von Prüfungskommissionen. Es empfiehlt sich, auch aus Gründen der Zeitplanung, dass die betroffenen Doktorandinnen und Doktoranden dieses Merkblatt ebenfalls konsultieren.

Abweichungen vom Procedere, wie es sich aus der PromO Fak GW ergibt, können nur auf gut begründeten Antrag an den Promotionsausschuss und nur, wenn dies in der PromO Fak GW angelegt ist, vorgenommen werden. Wenn Sie Fehler in diesem Merkblatt feststellen, wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses.

Bestellung von Gutachtern und Einsetzung einer Prüfungskommission

Ihre Doktorandin/Ihr Doktorand hat seine Dissertation eingereicht und Ihnen dies mitgeteilt? Dann ist es jetzt an der Zeit, Gutachter(innen) vorzuschlagen und eine Prüfungskommission einzusetzen. Diese beiden Vorgänge werden in der Praxis und um keine unnötige Zeit zu verlieren zusammengefasst; besprechen Sie deshalb bitte die Vorschläge gemeinsam und teilen Sie dem Promotionsausschuss das Ergebnis zusammen mit den Vorschlägen für die Zusammensetzung der Prüfungskommission mit.

Bei den Vorschlägen bzgl. der Gutachter/innen achten Sie bitte darauf, dass § 9, Absatz 2 PromO Fak GW berücksichtigt wird. Der Promotionsausschuss wird die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden auf ihre Konformität mit den geltenden Regelwerken (HmbHG und PromO Fak GW) prüfen und sie akzeptieren, wenn diese Konformität gegeben ist. Die Prü-

fungsberechtigung ist im HmbHG, § 64, geregelt; die Mitarbeit von nicht prüfungsberechtigten Personen ist deshalb, unabhängig von deren fachlicher Qualifikation, grundsätzlich nicht möglich.

Bei den Vorschlägen zur Zusammensetzung der Prüfungskommission sind § 8, Absätze 1 bis 2, zu beachten. Die Prüfungsberechtigung ist im HmbHG, § 64, geregelt und deshalb grundsätzlich nicht verhandelbar. Der Promotionsausschuss benötigt von Ihnen nicht nur die Namen der (in der Regel drei) Mitglieder, sondern auch eine „Rollenverteilung“ innerhalb der Kommission.

Der Eintrag im Protokoll des Promotionsausschusses wird nach folgendem Schema aufgebaut sein:

- a) Prof. Dr. (Vorname) (Nachname), Prof. Dr. (Vorname) (Nachname) und Prof. Dr. (Vorname) (Nachname) werden zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt.
- b) Herr/Frau (Name) (Betreuer/in) wird auf Grundlage von §9 (2) PromO Fak GW zum/zur Gutachter/in bestellt.
- c) Herr/Frau (Name) wird als weitere/r Gutachter/in bestellt.
- d) Der Promotionsausschuss bestellt Herrn/Frau (Name) zur/zum Vorsitzenden und Herrn/Frau (Name) zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Wenn der weitere Gutachter bzw. die weitere Gutachterin nicht der Fakultät für Geisteswissenschaften angehört, benötigt der Promotionsausschuss zudem Angaben darüber, welche Institution das Mitglied entsendet. Sollte ein Mitglied der Prüfungskommission ausscheiden oder zwingend verhindert sein, greift § 8 (3) PromO Fak GW. Die Aufgaben der Prüfungskommission werden in § 8 (4) PromO Fak GW genannt. Die Prüfungskommission tagt nicht öffentlich. Sie fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Entscheidungen über Leistungsbewertungen dürfen nur bei Beteiligung aller Mitglieder der Prüfungskommission an der Abstimmung getroffen werden.

Wenn Ihre Doktorandin/Ihr Doktorand in einem Joint PhD-Verfahren promoviert, ist eine abweichende Zusammensetzung der Prüfungskommission vereinbart worden. Grundsätzlich gilt: Liegt die PromO Fak GW zugrunde, setzt der Promotionsausschuss der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg die (paritätisch besetzte) Prüfungskommission ein. Die zu nominierenden Mitglieder der Partneruniversität müssen dort in Promotionsverfahren prüfungsberechtigt sein. Liegt die Promotionsordnung der auswärtigen Universität zugrunde, setzt das dort zuständige Gremium die Prüfungskommission ein. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Doktoranden/der Doktorandin, der von Ihnen übermittelt werden kann, und nach Prüfung anhand der geltenden Regelwerke einschließlich des für das individuelle Verfahren abgeschlossene Vertrags durch den Promotionsausschuss der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg nominiert.

Zeitplan

Beachten Sie bei der Zeitplanung bitte,

- a) dass jeder Gutachter und jede Gutachterin eine Frist von 12 Wochen eingeräumt bekommt, das Gutachten (dem Promotionsausschuss über den Vorsitzenden/ die Vorsitzende der Prüfungskommission) vorzulegen (12 Wochen)
- b) dass der Promotionsausschuss die Gutachten prüfen muss und auch dafür eine gewisse Zeit erforderlich ist (1 Woche)
- c) dass die Dissertation zusammen mit den Gutachten zwei Wochen lang im Promotionsbüro ausliegt und alle zur Einsichtnahme Berechtigten rechtzeitig durch den Promotionsausschuss darüber informiert worden sein müssen (2 Wochen)
- d) dass sich diese Frist auf vier Wochen verlängert, wenn die Auslage in der vorlesungsfreien Zeit oder im Laufe der letzten Woche der Vorlesungszeit beginnt (2 Wochen)
- e) dass bestimmte, in der PromO Fak GW angelegte Eventualitäten das Einholen eines dritten Gutachtens erforderlich machen können (12 Wochen)
- f) dass die Entscheidung über die Annahme und, im Falle der Annahme, über die Note erst nach Ende der Auslagefrist in einer Sitzung der Prüfungskommission vorgenommen werden muss, an der alle Mitglieder entweder „physisch“ oder in einer Videokonferenz anwesend sein müssen und zu der fristgerecht eingeladen wurde; den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Promotionsausschuss muss Zeit eingeräumt werden, sich mit eingegangenen Stellungnahmen während der Auslage auseinanderzusetzen (1 Woche)
- g) dass die Disputation eine hochschulöffentliche Angelegenheit ist und nur dann ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wenn rechtzeitig (also mindestens sieben Tage vorher) durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Promotionsausschusses eingeladen worden ist (1 Woche)
- h) dass sich in den Ferienzeiten (vorlesungsfreie Zeit) urlaubsbedingt bestimmte Verfahrensschritte verzögern können
- i) dass die Disputation innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des letzten Gutachtens durchgeführt werden soll

Prüfungsexemplare

Der Doktorand/die Doktorandin hat drei Exemplare für die Zwecke der Prüfungskommission eingereicht; bei einer dreiköpfigen Zusammensetzung der Prüfungskommission erhält also jedes Mitglied ein eigenes Exemplar. (Zwei weitere eingereichte Exemplare dienen a) dem Zweck der Auslage und b) für ein unter bestimmten Voraussetzungen einzuholendem dritten Gutachten.) Bei einem Joint-PhD-Verfahren können unterschiedliche Zahlen vereinbart worden sein.

Gutachten

Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission koordiniert die Erstellung der Gutachten. Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von zwölf Wochen nach ihrer Anforderung einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen. Diese Begründung nimmt der Promotionsausschuss entweder von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder von der gutachtenden Person selbst entgegen.

Die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommissionen müssen die Gutachten vertraulich behandeln.

Achten Sie als Vorsitzende(r) der Prüfungskommission bitte darauf, dass die Gutachten die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 10 oder die Ablehnung zu empfehlen. Achten Sie außerdem bitte darauf, dass es die vorgeschlagenen Noten tatsächlich gibt. Die Bewertungsprädikate sind in §10, Ansatz 1 PromO Fak GW genannt.

Sobald die Gutachten vorliegen und die genannten Merkmale aufweisen, senden Sie sie bitte

- a) ohne Unterschrift und als Anhang zu einer Mail an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses zur Prüfung
- b) ohne Unterschrift und als Anhang zu einer Mail an das Promotionsbüro zur Vorbereitung der Auslage und
- c) mit eigenhändigen Unterschriften an das Promotionsbüro zum Verbleib in der Promotionsakte (gescannte Unterschriften sind keine eigenhändigen Unterschriften).

Drittes Gutachten

Wenn die Bewertungen in den Gutachten um mehr als eine Note voneinander abweichen, holt der Promotionsausschuss ein drittes Gutachten ein. Der Doktorand/die Doktorandin hat Vorschlagsrecht, nicht aber die Prüfungskommission.

Der dritte Gutachter/die dritte Gutachterin wird nicht zum Mitglied der Prüfungskommission.

Externes Gutachten

Wenn beide Gutachten auf Summa cum laude plädieren, holt der Promotionsausschuss ein drittes, externes Gutachten ein. Die Prüfungskommission einigt sich einstimmig auf einen Vorschlag über den externen Gutachter/die externe Gutachterin; sie teilt diesen Vorschlag dem Promotionsausschuss mit, der die Einsetzung vornimmt.

Auch wenn während der Auslage Stellungnahmen eingereicht werden, kann der Promotionsausschuss ein drittes (externes) Gutachten einholen.

Der externe Gutachter/die externe Gutachterin wird nicht zum Mitglied der Prüfungskommission.

Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 9, Absätze 5 und 6, PromO Fak GW

Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Disputation sowie über die Festsetzung des Prädikats der Dissertation nach § 10 (1) PromO Fak GW. Vergewissern Sie sich beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses, bevor Sie zu der betreffenden Sitzung einladen, dass während der Auslage keine Stellungnahmen eingegangen sind und dass der Promotionsausschuss kein drittes Gutachten einholt.

Die Prüfungskommission einigt sich durch Abstimmung in einer nicht öffentlichen Sitzung, an der alle ihre Mitglieder teilnehmen, auf einen gemeinsamen Notenvorschlag. Dabei werden auch eventuell eingegangene Stellungnahmen berücksichtigt. Das Prädikat wird nicht etwa durch Mittelung der Notenvorschläge aus den Gutachten errechnet. D.h.: Wenn z.B. ein Notenvorschlag auf 1 und zwei Notenvorschläge auf 2 (davon einer von einem Gutachter, m/w, der nicht der Prüfungskommission angehört) vorliegen, lautet der gemeinsame Notenvorschlag der Prüfungskommission auf 1, wenn zwei ihrer drei Mitglieder für diesen Vorschlag gestimmt haben, bzw. entsprechend auf 2, wenn zwei ihrer Mitglieder sich diesem Vorschlag angeschlossen haben. Der Notenvorschlag summa cum laude kann nur erfolgen, wenn zuvor beide Gutachten aus der Prüfungskommission und ein durch den Promotionsausschuss zusätzlich eingeholtes externes Gutachten für dieses Prädikat votiert hatten.

Im Falle der Ablehnung macht der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission unter Angabe der Begründung Mitteilung an den oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses. Diese(r) informiert den Doktoranden oder die Doktorandin über die Ablehnung unter vollinhaltlicher Weiterleitung der Begründung der Ablehnung durch die Prüfungskommission.

Ansetzung und Durchführung der Disputation

Die Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre Entscheidung (Annahme der Dissertation und Note) mit und bestimmt den Termin der Disputation. Wenn die Doktorandin oder der Doktorand nun ihren oder seinen Verzicht auf die Durchführung der Disputation erklärt, ist die Promotion nicht bestanden. Die Disputation findet je nach Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache statt. Über die Durchführung der Disputation in einer anderen Sprache entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden; dies setzt voraus, dass der Promotionsausschuss im Rahmen der Antragstellung auf Zulassung die Kompetenz der Doktorandin/des Doktoranden geprüft und das Ergebnis im Zulassungsschreiben mitgeteilt hat. Die Disputation ist hochschulöffentlich, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht.

Die oder der Vorsitzende kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen; die Mitglieder des Promotionsausschusses gehören nicht zur Öffentlichkeit in diesem Sinne. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, an der Disputation teilzunehmen; neben der physischen Teilnahme ist auch die Teilnahme per zertifizierter Videokonferenz zulässig. Inhalt, Dauer und Ablauf einer Disputation sind in § 11, Absätze 2 bis 4, PromO Fak GW beschrieben. Ein Protokollformular steht auf der HP der Fakultät für Geisteswissenschaft zur Verfügung (<http://www.gwiss.uni-hamburg.de/Promotion.html>). Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

Bewertung der Disputation

Im Anschluss an die Disputation bewertet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Disputation unter Verwendung der in § 10 Absatz 1 angegebenen Bewertungsprädikate. Die Prüfungskommission einigt sich durch Abstimmung in einer nicht öffentlichen Sitzung, an der alle ihre Mitglieder teilnehmen, auf einen gemeinsamen Notenvorschlag. Das Prädikat wird nicht etwa durch Mittelung der geäußerten Notenvorschläge errechnet, andere Prädikate als die in §10, Absatz 1 genannten (dazu gehören Zwischennoten) sind nicht zulässig.

Festlegung der Gesamtnote, die die Einzelbewertungen für Dissertation und Disputation gemäß §§ 10, 11, 12 berücksichtigt

Die Prüfungskommission ermittelt die Gesamtnote unter Verwendung der in § 10 Absatz 1 angegebenen Bewertungsprädikate. In die Bildung der Gesamtnote geht die Bewertung der Dissertation zu drei Vierteln, die Bewertung der Disputation zu einem Viertel ein. Die Gesamtnote der Promotion lautet nach Rundung des entsprechenden arithmetischen Mittels wie folgt: bis unter 0,90: „mit Auszeichnung“ (summa cum laude), ab 0,91 bis unter 1,50: „sehr gut“ (magna cum laude), ab 1,50 bis unter 2,50: „gut“ (cum laude), ab 2,50: „genügend“ (rite). Das Prädikat „mit Auszeichnung“ (summa cum laude) darf als Gesamtnote nur dann gegeben werden, wenn die Dissertation dieses Prädikat erhalten hat.

Die Prüfungskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und Disputation sowie die Gesamtnote.

Promotionsakte

Die Promotionsakte liegt für die gesamte Dauer des Promotionsverfahrens im Promotionsbüro. Sie dient nicht den Zwecken der Prüfungskommission und kann von den Mitgliedern der

Prüfungskommission nicht eingesehen werden. Alle für die Prüfungskommission relevanten Angaben sollten der Kommission mitgeteilt worden sein; sollte dies nicht der Fall sein, wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Promotionsausschusses.

Kosten für auswärtige Mitglieder der Prüfungskommission/ Videokonferenz

Der Promotionsausschuss verfügt nicht über einen Haushalt und kann deshalb grundsätzlich keine Reisekosten auswärtiger Mitglieder der Prüfungskommissionen übernehmen. Die Teilnahme von Mitgliedern der Prüfungskommission an Sitzungen, auf denen über die Benotung von Prüfungsleistungen beschlossen wird, ist obligatorisch. Um gegebenenfalls aufwändige Anreisen zu vermeiden, kann im Einzelfall die Möglichkeit der zertifizierten Videokonferenz genutzt werden. Über Skype oder andere Internetanwendungen realisierte Gespräche sind keine Videokonferenz; sie sind für die Durchführung von Sitzungen der Prüfungskommission nicht geeignet. Informieren Sie sich bitte beim RRZ über die dort bereitgehaltenen Möglichkeiten, eine als solche anzuerkennende Videokonferenz durchzuführen.

Zwischenzeugnis

Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestätigt auf dem Protokollbogen der Prüfungskommission, dass die Voraussetzungen für die Ausgabe des Zwischenzeugnisses gegeben sind. Das Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Tragen des Doktorgrades. Nach geltender Rechtsauffassung kann auch der Titel Dr. des. als ein Doktorgrad wahrgenommen werden, zu dessen Verwendung das Zwischenzeugnis ausdrücklich nicht berechtigt. Machen Sie Ihre Doktorandin bzw. Ihren Doktoranden bitte darauf aufmerksam, dass das Führen des Titels Dr. des. gegebenenfalls als strafbare Handlung angesehen und entsprechend verfolgt werden kann.

Der Promotionsausschuss wertet, da die Promotionsordnung keine anderslautende Definition bietet, die Ausgabe des Zwischenzeugnisses (Datum der Unterschrift durch den Dekan/die Dekanin) als Vollzug der Promotion im Sinne von § 13 (1) PromO Fak GW.

Veröffentlichung

Die Promotionsordnung sieht kein Imprimatur vor, d.h. die Gutachter, m/w, haben gegebenenfalls keine andere Möglichkeit auf die Veröffentlichung der Dissertation einzuwirken, als durch die bloße Kraft der Überzeugung. Sie haben, sollten Sie dafür einen Anlass sehen, die Möglichkeit, die Nennung Ihres Namens als Betreuer/in, Gutachter/in oder Mitglied in der Prüfungskommission zu untersagen.

Sobald die Dissertation Ihres Doktoranden/Ihrer Doktorandin vorliegt, wird der Promotionsausschuss Ihnen ein Exemplar überlassen und Sie um eine formlose Bestätigung bitten, dass

die Publikation als Veröffentlichung der Dissertation im Sinne von § 13 (1) PromO Fak GW angesehen werden kann, damit die Urkunde nach § 14 (1) ausgestellt und ausgegeben werden kann.